

**DIE IN Dieser Bekanntmachung enthaltenen Informationen sind weder zur Veröffentlichung noch zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada oder Japan oder in einem Rechtssystem, in dem eine solche Weitergabe oder Veröffentlichung unrechtmäßig ist, bestimmt.**

**Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA.**

**The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA**  
Frankfurt am Main

ISIN: DE000A1MMEV4 / WKN: A1MMEV

**Bezugsangebot**

**zum Bezug von Wandelschuldverschreibungen**

**der 10 % Pflichtwandelanleihe 2026 / 2029**

ISIN: DE000A460PY4 / WKN A460PY

Die ordentliche Hauptversammlung der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA (vormals: SGT German Private Equity GmbH & Co. KGaA), Frankfurt am Main, („**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) vom 23. Juni 2021 hat die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Juni 2026 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 110.000.000,00 zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 27.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 27.500.000,00 gewährt werden.

Unter teilweiser Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung hat die persönlich haftende Gesellschafterin am 7. Januar 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 7. Januar 2026 beschlossen, eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.280.000,00 eingeteilt in bis zu 22.800 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 zu begeben („**Schuldverschreibungen**“). Jede Schuldverschreibung kann in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gewandelt werden.

Die Schuldverschreibungen werden den Aktionären der Gesellschaft zum Bezugspreis in Höhe des Ausgabebetrags von 100 % des jeweiligen Nennbetrags, entsprechend einem Betrag von EUR 100,00 je Schuldverschreibung („**Bezugspreis**“) zur Zeichnung angeboten.

Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht (§§ 221 Abs. 4, 186 AktG) in der Weise gewährt, dass die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing, („**mwb**“ oder „**Bezugsstelle**“) zur Zeichnung und Übernahme der Schuldverschreibungen mit der Verpflichtung zugelassen ist, die Schuldverschreibungen den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 500 : 1 bzw. EUR 100,00 (d. h. fünfhundert Aktien der Gesellschaft berechtigen zum Bezug von einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00) zu einem Ausgabebetrag von 100 % des Nennbetrags von EUR 100,00 zum Bezug anzubieten und entsprechend der Ausübung von Bezugsrechten zu übertragen. Die Gesellschaft räumt den Aktionären eine Überbezugsmöglichkeit auf nicht bezogene Schuldverschreibungen ein.

### **Bezugsangebot**

Wir machen hiermit unseren Aktionären das folgende Bezugsangebot bekannt:

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen mit einem jeweiligen Nennbetrag von EUR 100,00 zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Ausübung des Bezugsrechts in der Zeit

**vom 13. Januar 2026 (einschließlich) bis zum 27. Januar 2026, 24:00 Uhr  
„Bezugsfrist“**

über ihre jeweilige Depotbank bei der mwb während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugserklärungen der Aktionäre (inklusive eines etwaigen Überbezugs) gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist an die Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis je Schuldverschreibung ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist an die Bezugsstelle zu zahlen.

Als Bezugsrechtsnachweis für die Schuldverschreibungen gelten die Bezugsrechte (ISIN DE000A41YCT5, WKN A41YCT). Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 500 : 1 bzw. EUR 100,00 können für fünfhundert bestehende Aktien jeweils eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00 zum Bezugspreis von 100 % des Nennbetrags und somit EUR 100,00 je Schuldverschreibung bezogen werden. Die Gesellschaft ist gemäß § 71b AktG nicht berechtigt, Bezugsrechte aus den 34.901.800 von ihr gehaltenen eigenen Aktien

auszuüben und hat vorsorglich eine entsprechende Nichlausübungs- bzw. Verzichtserklärung abgegeben.

Die Bezugsrechte werden voraussichtlich am 15. Januar 2026 bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten eingebucht. Diese werden die Bezugsrechte, die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft entfallen, den Depots der Aktionäre der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA gutschreiben. Maßgeblich für die Ermittlung der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an bestehenden Aktien bei Ablauf des 14. Januar 2026 (Record Date). Vom 13. Januar 2026 an (ex Tag) sind die Bezugsrechte von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt, und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Die Bezugsrechte sind spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist auf das bei der Clearstream Europe AG geführte Konto 2105 der Bezugsstelle zu übertragen.

Für den Bezug wird die übliche Bankprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist jeweils der Eingang der Bezugserklärung sowie des Bezugspreises bei der Bezugsstelle. Die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen erfolgt ohne Berechnung von Stückzinsen.

### **Kein Bezugsrechtshandel**

Die Bezugsrechte sind übertragbar. Ein Bezugsrechtshandel wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert. Eine Preisfeststellung an einer Börse für die Bezugsrechte wird ebenfalls nicht beantragt. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Aktionären bzw. Inhabern von Bezugsrechten wird empfohlen, sich rechtzeitig mit ihren Depotbanken in Verbindung zu setzen und insbesondere die im Verhältnis zwischen ihnen und den Depotbanken geltenden Bestimmungen und Fristen betreffend die Bezugsrechte und ihrer Ausübung zu beachten.

### **Überbezug**

Jeder Aktionär, der sein Bezugsrecht ausübt, kann (bereits bei Ausübung des Bezugsrechts) einen verbindlichen Kaufauftrag für weitere Schuldverschreibungen abgeben („Überbezug“).

Die Gesellschaft räumt den Aktionären ein Recht zum Überbezug zu folgenden Bedingungen ein: Etwaige aufgrund des Bezugsangebots nicht bezogene Schuldverschreibungen können ausschließlich an Personen zugeteilt werden, die von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht haben.

Soweit es wegen hoher Nachfrage im Rahmen des Überbezugs nicht möglich sein sollte, allen Aktionären sämtliche von ihnen zum Überbezug angemeldeten Schuldverschreibungen

zuzuteilen, werden Angebote zum Erwerb von Schuldverschreibungen im Rahmen des Überbezugs im Verhältnis aller für den Überbezug zur Verfügung stehender Schuldverschreibungen zu allen zum Überbezug angemeldeten Schuldverschreibungen zugeteilt. Soweit die Zuteilung von Schuldverschreibungen aufgrund einer Ausübung des Überbezugsrechts durch mehrere Aktionäre zu einer Zuteilung von Bruchteilen von Schuldverschreibungen führen würde, werden die rechnerischen Bruchteile auf eine volle Zahl abgerundet. Die Aktionäre haben hinsichtlich der entstehenden Bruchteile keinen Anspruch auf Lieferung von Schuldverschreibungen, sondern erhalten lediglich den für die Bruchteile gezahlten Betrag erstattet. Der Preis für die im Rahmen des Überbezugs zu erwerbenden Schuldverschreibungen entspricht dem Bezugspreis und beträgt damit ebenfalls EUR 100,00 je Schuldverschreibung. Sollten alle Inhaber von Bezugsrechten ihr Bezugsrecht ausüben, kann ein Überbezug nicht gewährt werden.

Ein Bezug sowie Überbezug ist nur bezüglich ganzer Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 möglich.

Aktionäre können Kaufaufträge im Rahmen des Überbezugs für weitere Schuldverschreibungen innerhalb der oben genannten Bezugsfrist über ihre Depotbank aufgeben. Die Aktionäre werden gebeten, dafür das von den Depotbanken zur Verfügung gestellte Auftragsformular zu verwenden. Verbindliche Kaufaufträge für Schuldverschreibungen im Rahmen des Überbezugs werden nur berücksichtigt, wenn die Überbezugserklärung sowie der entsprechende Bezugspreis bis spätestens zum letzten Tag der Bezugsfrist, also bis zum 27. Januar 2026 bei der Bezugsstelle eingegangen sind.

### **Privatplatzierung**

Schuldverschreibungen, die nicht im Rahmen der Ausübung des Bezugs- bzw. Überbezugsrechts von Aktionären bezogen werden, können von der Gesellschaft im Rahmen einer Privatplatzierung mindestens zum Bezugspreis zur Zeichnung angeboten werden.

### **Keine Zulassung zum regulierten Markt jedoch Einbeziehung in den Freiverkehr einer deutschen Börse beabsichtigt**

Die Gesellschaft beabsichtigt keine Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem regulierten Markt. Jedoch beabsichtigt die Gesellschaft die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an einer deutschen Börse zu beantragen.

### **Keine Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts; Basisinformationsblatt**

Das Bezugsangebot wird in Form eines gemäß § 3 Nr. 2 WpPG prospektfreien Angebots in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Gesellschaft wird daher keinen Wertpapierprospekt in Bezug auf das Bezugsangebot erstellen und veröffentlichen. Auf diesen Umstand weist die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich hin. Für die Schuldverschreibungen wurde ein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte auf der

Webseite der Gesellschaft <http://www.tpgholding.com> unter der Rubrik „Für Aktionäre“ veröffentlicht.

Den Aktionären wird empfohlen, sich vor Ausübung von Bezugsrechten umfassend zu informieren und beispielsweise die Veröffentlichungen der Gesellschaft, insbesondere die Jahres- und Konzernabschlüsse, die Zwischenabschlüsse und Ad-hoc-/Presse-Mitteilungen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.tpgholding.com>

abrufbar sind, aufmerksam zu lesen.

Den bezugsberechtigten Aktionären wird darüber hinaus empfohlen, gegebenenfalls unabhängigen Rat einzuholen, um eine fachkundige Beurteilung des Bezugsangebots zu erhalten.

### **Wesentliche Ausstattungsmerkmale der 10 % Pflichtwandelanleihe 2026 / 2029**

Für die Schuldverschreibungen (ISIN DE000A460PY4, WKN A460PY), die aufgrund dieses Bezugsangebots von den Aktionären bezogen werden können, sind die Wandelanleihebedingungen der 10 % Pflichtwandelanleihe 2026 / 2029 maßgebend, die bei der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA, Humboldtstraße 60B, 60318 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich sind sowie im Internet unter <http://www.tpgholding.com> unter der Rubrik „Für Aktionäre“ (dort unter „Informationen zur Wandelanleihe 2026/29“) eingesehen und heruntergeladen werden können.

Im Wesentlichen sind die 10 % Pflichtwandelanleihe 2026 / 2029 und die aus ihr hervorgehenden Schuldverschreibungen wie folgt ausgestattet:

#### Einteilung

Die 10 % Pflichtwandelanleihe 2026 / 2029 der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.280.000,00 ist eingeteilt in bis zu 22.800 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00.

#### Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft, die von einem Zentralverwahrer für Wertpapiere, der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, (oder einem Funktionsnachfolger) zur Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Die Anleihegläubiger erhalten eine Gutschrift auf das Wertpapierkonto bei ihrer Depotbank. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbrieften, werden nicht ausgegeben.

## Laufzeit

Die Laufzeit der 10 % Pflichtwandelanleihe 2026 / 2029 beginnt am 1. Februar 2026. Der Endfälligkeitstag ist der 1. Februar 2029. Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher gewandelt, zurückgezahlt oder -erworben worden sind.

## Ausgabebetrag, Verzinsung

Der Ausgabebetrag je Schuldverschreibung beträgt 100 % und somit EUR 100,00 je Schuldverschreibung.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Februar 2026 (einschließlich) („**Ausgabetag**“) mit jährlich 10 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. Februar 2027 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Endfälligkeitstags bzw. bei vorzeitiger Rückzahlung, mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, oder, im Falle der Pflichtwandlung, mit Ablauf des Tages, der dem Pflichtwandlungstag (wie in den Anleihebedingungen definiert) vorausgeht.

## Pflichtwandlung

Die Emittentin wird die ausstehenden und bis dahin nicht vorzeitig zurückgezahlten oder -erworbenen Schuldverschreibungen ausschließlich aufgelaufener Zinsen am Endfälligkeitstag (wie in den Anleihebedingungen definiert) zwingend vollständig nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in eine dem Wandlungsverhältnis entsprechende Anzahl an Aktien der Emittentin zum Wandlungspreis umwandeln.

Der Wandlungspreis ist diejenige Zahl, durch welche der Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu teilen ist, um die Anzahl von Aktien zu errechnen, die bei der Pflichtwandlung geliefert wird. Der Wandlungspreis je Aktie der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie beträgt anfänglich EUR 0,20. Nach dem Wandlungsverhältnis bestimmt sich, wie viele Aktien ein Anleihegläubiger bei der Pflichtwandlung für eine Schuldverschreibung erhält. Das Wandlungsverhältnis errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den Wandlungspreis. Das Wandlungsverhältnis beträgt 1 : 500, was bedeutet, dass für je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00, für die eine Pflichtwandlung erfolgt, 500 Aktien der Gesellschaft geliefert werden, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen des Wandlungspreises gemäß der Anleihebedingungen.

Im Falle der Pflichtwandlung werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet

nicht statt. Im Falle künftiger Kapitalmaßnahmen der Emittentin können sich das Wandlungsverhältnis und der Wandlungspreis aufgrund der in den Anleihebedingungen enthaltenen Anpassungsregelungen gegebenenfalls ändern.

Die Gesellschaft wird nach Durchführung der Wandlung an jeden Anleihegläubiger bestehende Aktien aus ihrem Bestand eigener Aktien liefern (oder liefern lassen).

#### Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen vorzeitig teilweise (ein- oder mehrmals) oder vollständig mit Wirkung zum 1. Februar 2027 oder einem beliebigen späteren Datum durch Bekanntmachung mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben. Im Falle einer Kündigung sind bezogen auf den Nennbetrag neben den bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen:

- a) Tag der Rückzahlung ab 1. Februar 2027 bis 31. Januar 2028: 102 %
- b) Tag der Rückzahlung ab 1. Februar 2028 bis 31. Januar 2029: 101 %
- c) Tag der Rückzahlung am 1. Februar 2029: 100 %.

#### Kündigungsrechte der Anleihegläubiger, vorzeitige Rückzahlung

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung der 10 % Pflichtwandelanleihe 2026 / 2029 steht den Anleihegläubigern nicht zu. Die Anleihegläubiger sind jedoch u. a. berechtigt, die 10 % Pflichtwandelanleihe 2026 / 2029 fristlos zu kündigen, wenn die Emittentin mit einem Betrag, der nach den Anleihebedingungen fällig ist, länger als 20 Tage im Verzug ist. Weitere Beispiele eines zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grundes sind in § 11 der Anleihebedingungen aufgeführt. Tritt ein solcher vorzeitiger Kündigungsgrund ein, hat jeder Gläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen einzeln oder vollständig zu kündigen und fällig zu stellen, sofern zu den einzelnen Kündigungsgründen nicht etwas Abweichendes in den Anleihebedingungen bestimmt ist. Im Falle der Fälligstellung von Schuldverschreibungen gemäß § 11 der Anleihebedingungen erfolgt ebenfalls eine Pflichtwandlung.

#### Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 („**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger entscheiden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9

SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte.

### **Weitere wichtige Hinweise**

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt nicht vor dem 1. Februar 2026.

Die Gesellschaft und die Bezugsstelle sind berechtigt, das Bezugsangebot jederzeit auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist und bis zur Lieferung der Schuldverschreibungen zu beenden, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen aus rechtlichen Gründen unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat zu der Einschätzung kommen, dass die Durchführung des Bezugsangebots nicht mehr im Interesse der Gesellschaft liegt.

Ferner ist die Bezugsstelle unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, vom Mandatsvertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählt unter anderem, wenn durch außergewöhnliche, unabwendbare Ereignisse wirtschaftlicher oder politischer Art oder staatliche Maßnahmen eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse am Kapitalmarkt eintritt, die die Durchführung der Emission gefährdet und für die Gesellschaft oder die Bezugsstelle nicht mehr zumutbar erscheinen lässt.

Im Fall der Beendigung des Bezugsangebots verfallen das Bezugsrecht und das Angebot zum Erwerb der Schuldverschreibungen. Eine Beendigung gilt auch hinsichtlich bereits ausgeübter Bezugsrechte. Es erfolgt eine Rückabwicklung der Bezugsanmeldungen. Anleger, die infolge des Erwerbs und/oder der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden. Eine Rückabwicklung bereits erfolgter Bezugsrechtshandelsgeschäfte findet im Falle der Beendigung des Bezugsangebots nicht statt. Anleger, die Bezugsrechte erworben haben, würden dementsprechend in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Sollten vor Einbuchung der Schuldverschreibungen in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen durch nicht rechtzeitige Lieferung von Schuldverschreibungen nicht erfüllen zu können.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktien- und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Schuldverschreibungen noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der

Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen.

Insbesondere ist diese Bekanntmachung weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien, Kanada, Japan oder anderen Jurisdiktionen, in denen ein Angebot gesetzlich unzulässig ist. Weder die Bezugsrechte noch die Schuldverschreibungen sind oder werden nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 (in der jeweils gültigen Fassung der „**U.S. Securities Act**“) registriert. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung gemäß den Vorschriften des U.S. Securities Act verkauft oder zum Verkauf angeboten oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden. Es wird kein öffentliches Angebot der in dieser Bekanntmachung genannten Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika stattfinden.

Das Bezugsangebot ist nicht für Bezugsberechtigte in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Japan oder Kanada bestimmt. Das Bezugsangebot sowie alle sonstigen die Bezugsrechtsausübung betreffenden Unterlagen dürfen weder per Post noch auf andere Weise in die Vereinigten Staaten von Amerika oder nach Australien, Japan oder Kanada übersandt und Schuldverschreibungen und die entsprechenden Bezugsrechte auch nicht an Personen in diesen Ländern verkauft werden.

**Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.**

Frankfurt am Main, im Januar 2026

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA  
Die persönlich haftende Gesellschafterin